



Satzung

Lauf Team Unna 1997 e. V.

Satzung

des Lauf Teams Unna 1997 e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen **Lauf Team Unna** 1997 und hat seinen Sitz in Unna. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden. Die Mitglieder des Vereins erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Fördern sportlicher Übungen und Leistungen zur Gesundheitsförderung auf dem Gebiet des Langstreckenlaufens .

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- fördernden Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Beitragszahlung befreit.

Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein, sie besitzen weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Das Aufnahmegesuch wird schriftlich an den Vorstand gestellt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Entscheidung über das Aufnahmegesuch trifft der Vorstand. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Eine Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied geschieht auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung muss schriftlich, mindestens 6 Wochen vor Jahresende erfolgen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen,

- bei Nichtzahlung des Beitrages bis 3 Monate vor Jahresende trotz schriftl. Mahnung,
- bei grobem vereinsschädigendem Verhalten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand beschlossen werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zu dieser Entscheidung ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Sportwart,
- dem Kassenwart,
- ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer).

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Dem im Satz 1 genannten Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und treten mindestens 2 mal jährlich zusammen. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse sind mit dem Vorstand abzustimmen, finanzieller Einsatz ist durch den Vorstand genehmigungspflichtig.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt im 1. Quartal des Kalenderjahres zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein. Die Einladung ergeht schriftlich; sie enthält die vorgesehene Tagesordnung und muss mindestens 2 Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auch unter Angabe des Grundes von 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist jeweils eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich in offener Wahl. Nur auf Antrag kann nach Mehrheitsbeschluss geheime Wahl durchgeführt werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende; sollten beide abwesend sein, ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- Genehmigung des Haushaltsplanes,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, welche das Recht haben, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen. Es muss mindestens einmal in jedem Jahr eine Kassenprüfung erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des weiteren Vorstandes.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 10 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Westfälischen Leichtathletikverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für solche Personen-, Sach- und sonstige Schäden, soweit sie in der dafür abgeschlossenen Sportversicherung bei der Sporthilfe e. V. des Landessportbundes NRW versichert sind.

Unna, den 25. 6. 1997

Name

Unterschrift